



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III - Recht

Herrengasse 7
1010 Wien

Zl. 6.371/04, Dr.Sch/Dr.S/Do

Wien, 10. Mai 2004

Betrifft: SPG-Novelle 2004, GZ 95.012/1148-III/1/04

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst gibt zum Begutachtungsentwurf „SPG- Novelle 2004“ nachstehende Stellungnahme ab:

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird u.a. darauf abgezielt, die Voraussetzungen zur Zusammenführung der Wachkörper im Bereich des BMI zu einem einheitlichen Wachkörper mit der Bezeichnung Bundespolizei zu schaffen. Grundsätzlich kann einer Zusammenführung der Wachkörper nur dann positiv gegenüber getreten werden, wenn die Vorschläge der Dienstnehmervertretungen aus den betroffenen Bereichen in konstruktiven Verhandlungen diskutiert und berücksichtigt werden. Das Ziel der Einigung muss bei einem derartigen „Jahrhundertprojekt“ mit höchster Priorität versehen werden.

Das Sicherheitspolizeigesetz wurde seinerzeit geschaffen, um die Sicherheitsverwaltung zu ordnen sowie der Institution „Sicherheitsdirektion“ eine gesetzliche Basis zu geben und Organbefugnisse verbindlich festzuschreiben, die bis zu diesem Zeitpunkt eher in einem rechtlichen Graubereich ihr Dasein hatten. Keinesfalls ist diese Gesetzesmaterie, wie sich aus § 2 SPG ableiten lässt, dazu angelegt worden die Aufbau- und Ablauforganisation eines Wachkörpers zu regeln.

Der Wachkörper „Bundespolizei“ muss sich als autonomer Dienstleister für verschiedene Behörden verstehen (bei Ausübung der Kriminalpolizei für die Justizbehörden, bei Ausübung der Verkehrspolizei für die Ämter der Landesregierungen und bei Ausübung der Sicherheitspolizei für die Sicherheitsbehörden) und allein aus diesen Überlegungen heraus ist die Schaffung eines eigenen Gesetzes sinnvoll, um die Strukturen des Wachkörpers festzulegen und seinen Umgang mit diesen unterschiedlichen Behörden zu determinieren. Diese Materie in einer Novelle zum SPG zu regeln wird von der GÖD als nicht sinnvoll angesehen.

Da verschiedene VerfassungsexpertInnen schlüssig argumentieren, dass eine einfachgesetzliche Regelung in diesem Zusammenhang in Hinblick auf die Art. 78a ff B-VG verfassungswidrig ist, wird von der GÖD vorgeschlagen, diesen Aspekt eingehend zu überprüfen.

Zu den einzelnen Paragraphen:

Zu § 8 Abs. 1:

Diese Bestimmung ist um folgenden Passus zu ergänzen: „ Den Exekutivdienst versehen der Polizeidirektor (Polizeipräsident), sowie die ihm beigegebenen rechtskundigen zugeteilten oder unmittelbar unterstellten Organe des Öffentlichen Sicherheitsdienstes.“

Begründung:

Diese Ergänzung ist notwendig, weil alle dem Wachekorper angehörenden Organe des Öffentlichen Sicherheitsdienstes der Behörde zu unterstellen sind.

Zu § 10 Polizeikommanden:

Absatz 2 sollte in seiner Gesamtheit auch für das Landespolizeikommando Wien seine Gültigkeit haben. Die Absätze 3 und 4 wären damit gegenstandslos.

Eine operative Einheit kann ohne Steuerung der personellen und dienstrechtlichen Angelegenheiten nicht funktionieren. Dazu sind auch die Bereiche Budget, Logistik und Infrastruktur zu zählen. Das Recht auf behördliche Ergebniskontrolle wird dadurch nicht angezweifelt, es darf aber keine direkten Auswirkungen auf Angelegenheiten des inneren Dienstes des Wachekorpers haben.

Zu § 10 Abs. 5:

Diese Bestimmung stellt eine Generalklausel für die Sicherheitsbehörden zur Steuerung des „inneren Dienstes“ des Wachekorpers dar und wird daher abgelehnt. Es bleibt dabei unberücksichtigt, dass der Wachekorper nicht nur die Sicherheitsbehörden, sondern auch eine Reihe anderer Behörden zu servizieren hat.

Zu § 54 Abs.6 – Bild- und Tonaufzeichnungen

Sollten die gemachten Bild- und Tonaufzeichnungen für die Klärung von Straftaten von Vorteil sein und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen dem nicht widersprechen, wird diese Änderung von der GÖD positiv bewertet.

Es wird ersucht, o.a. Stellungnahme vollinhaltlich zu entsprechen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

P.S.: 25 Exemplare dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.